

SO_GERICHTE ZZ.1974.4 vom 8. März 1974

SO Obergericht, 1974-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZZ.1974.4

FR: SO_GERICHTE ZZ.1974.4 du 8 mars 1974

IT: SO_GERICHTE ZZ.1974.4 del 8 marzo 1974

Regeste

§ 215 Abs. 2 ZPO. Ob ein Prozessvergleich wegen Willensmängel ungültig ist, ist nicht im Rekursverfahren gegen die Abschreibungsverfügung zu entscheiden.

Volltext

SOG 1974 Nr. 4

§ 215 Abs. 2 ZPO. Ob ein Prozessvergleich wegen Willensmängel ungültig ist, ist nicht im Rekursverfahren gegen die Abschreibungsverfügung zu entscheiden.

Im Laufe eines Prozesses auf Abänderung eines Scheidungsurteils, in dem es ausschliesslich um Vermögensleistungen ging, schlossen die Parteien einen aussergerichtlichen Vergleich ab. Der Instruktionsrichter verfügte Abschreibung des Prozesses. In einem gegen die Abschreibungsverfügung erhobenen Rekurs machte die eine Partei geltend, der Vergleich sei mit Willensmängel behaftet. Das Obergericht trat auf den Rekurs nicht ein, wobei es u. a. folgendes äusserte:

Dass die Parteien eine Abänderung der Vereinbarung über die Nebenfolgen der Ehescheidung vergleichsweise - also ohne Zustimmung nach Art. 158 Ziff. 5 ZGB - vornehmen dürfen, wird von Lehre und Praxis insofern bejaht, als die Abänderung bloss Vermögensleistungen betrifft und erst nach rechtskräftiger Beendigung des Ehescheidungsprozesses erfolgt. (Egger, Komm. zu Art. 158 ZGB, N. 17, BGE 71 II 135 ff.)

Der Einwand, der Vergleich sei mit Willensmängeln behaftet, kann nicht gehört werden. Die Anfechtung eines Vertrages wegen Willensmängeln kann nicht im Rekursverfahren durchgeführt werden, sondern müsste auf neue Klage hin in einem besonderen Prozess auf Feststellung der Ungültigkeit der Vereinbarung nachgewiesen werden.

Obergericht Zivilkammer, Urteil vom 8. März 1974

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.